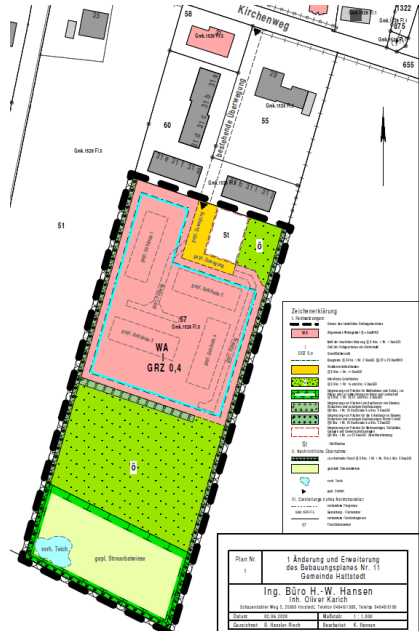


Bekanntmachung

der Gemeinde Hattstedt

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11 – 1. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Hattstedt nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hattstedt in der Sitzung am 18.08.2020 gebilligte und zur Auslegung beschlossene geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet südlich des



Kichenweges, östlich vom Schobüller Weg und westlich der Straße "Alter Husumer Weg" 1. Änderung und Erweiterung und die Begründung liegen verkürzt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

31.08.2020 bis 14.09.2020

in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 17, in 25866 Mildstedt während der Öffnungszeiten (Montag 08.00 bis 15.00 Uhr; Dienstag 08.00 bis 15.00 Uhr; Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-nordsee-treene.de, Bauleitplanung – Gemeinde Hattstedt, eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen und

Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-nordsee-treene.de gesendet werden.

Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Gemeinde Hattstedt, den 20.08.20

Der Bürgermeister

Ralf Jacobsen

Ausgehängt am: 21.08.2020

Abzunehmen am: 29.08.2020

Abgenommen am: _____
